

## OLG Schleswig, IBR online vom 07.09.2023

### -Mangelgefahr = Mangel ! -

von geschäftsf. Gesellschafter/Rechtsanwalt *Torsten Steinwachs*, Zert. Wirtschaftsmediator/Zert. Baumediator BMS Frankfurt a.M./Hamburg/Erfurt/Freising

### ***Mängelansprüche kommen auch schon bei einem Mangelverdacht in Betracht***

**Sachverhalt:** Unter einem Alu-Dach wurden Membranen verwendet, welche Feuchtigkeit aufsaugen und speichern. Dies kann zu Schädigungen am Dach führen.

#### ***Entscheidung des OLG Schleswig:***

-Die bloße **Mangelgefahr**, also die Ungewissheit über die Risiken des Gebrauchs, reicht für die Annahme eines Mangels aus.

-Der Auftraggeber muss nicht hinnehmen, dass mit der Verwendung eines für den vereinbarten Zweck nicht gedachten Baumaterials die erhöhte Gefahr von Schäden einhergeht.

**Kleine Kritik am OLG:** Keine bloße Mangelgefahr liegt vor, sondern ein **gravierender Baumangel**, wenn die ausgeführte Bauweise nicht fachgerecht ist (lag hier nach der Beweisaufnahme vor)

### **Auswirkung auf das Mängel-Aval:**

Der Mängel-Bürge kann nach Abstellung der Mangelgefahr in Anspruch genommen werden. **Der Avalmanager hat genau zu prüfen, ob ein fachgerechtes Arbeiten vorliegt.** In aller Regel wird die Mangelgefahr auf ein derartiges Arbeiten beruhen.